

**ARCHIVES HISTORIQUES
DE LA COMMISSION**

**COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"**

COM (70)150

Vol. 1970/0025

Historical Archives of the European Commission

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(70) 150 endg

Brüssel, den 18. Februar 1970

VORSCHLAG EINER ENTSCHEIDUNG DES RATS

vom 18. Februar 1970

über den Abschluss eines Abkommens zwischen der
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Pakistan
über den Handel mit auf Handwebstühlen herge-
stellten Geweben aus Seide und Baumwolle

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(70) 150 endg.

B e g r ü n d u n g

1) Die Gemeinschaft hatte im Laufe der multilateralen Handelsgespräche des GATT gegenüber Indien eine Absichtserklärung abgegeben, nach der sie bereit war, ab 1. Juli 1968 autonome zollfreie Gemeinschaftszollkontingente für die Einfuhr von auf Handwebstühlen hergestellten Geweben aus Seide, Schappeseide oder Baumwolle (handlooms) in die Gemeinschaft zu eröffnen.

Gemäß dieser Erklärung wurden zollfreie Gemeinschaftszollkontingente eröffnet. Voraussetzung für die Teilnahme an diesen Kontingenten war die Vorlage einer von den zuständigen Behörden der Gemeinschaft anerkannte Herstellungsbescheinigung.

2) Auf der Sitzung zwischen der Kommission (die von Vertretern der Mitgliedstaaten unterstützt wurde) und einer pakistanischen Delegation am 25. Juli 1969 teilte der Vertreter Pakistans mit, daß seine Regierung den Wunsch habe, an diesen Kontingenten teilzunehmen. Er bot ferner alle Sicherheiten dafür, daß sich die pakistanischen Behörden an die von den zuständigen Behörden der Gemeinschaft anerkannte Herstellungsbescheinigung für die aus Indien stammenden Erzeugnisse halten werden.

3) Der Antrag der pakistanischen Regierung wurde von der Kommission an den Sonderausschuss nach Artikel 111 weitergeleitet, der die Teilnahme Pakistans an diesen Kontingenten auf seiner Sitzung am 6. November 1969 befürwortete.

Der Ausschuss für das Zolltarifschema hat auf seinen Sitzungen am 27. und 28. November den Entwurf der Herstellungsbescheinigung für auf Handwebstühlen hergestellte Gewebe aus Seide, Schappeseide oder Baumwolle aus Pakistan gebilligt.

4) Die Kommission schlägt dem Rat daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

VORSCHLAG FÜR EINE ENTSCHEIDUNG DES RATS

Über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Pakistan über den Handel mit auf Handwebstühlen hergestellten Geweben aus Seide und Baumwolle

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

Gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

Auf Vorschlag der Kommission,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft hatte im Verlauf der multilateralen Handelsgespräche des GATT gegenüber Indien eine Absichtserklärung abgegeben, nach der sie bereit sei, autonome zollfreie Gemeinschaftszollkontingente für die Einfuhr von auf Handwebstühlen hergestellten Geweben aus Seide, Schappeseide oder Baumwolle zu eröffnen. Gemäss dieser Erklärung wurden zwei Gemeinschaftszollkontingente eröffnet. Voraussetzung für die Teilnahme an diesen Kontingenten war die Vorlage einer von den zuständigen Institutionen der Gemeinschaft anerkannten Herstellungsbescheinigung.

Die Regierung von Pakistan hat die Teilnahme an diesen Kontingenten beantragt und alle Sicherheiten dafür geboten, daß die pakistanischen Behörden sich an eine ähnliche wie für Waren aus Indien verwendete und von den zuständigen Institutionen der Gemeinschaft anerkannte Herstellungsbescheinigung halten werden.

BESCHLIESST:

Artikel 1

Im Namen der Gemeinschaft wird mit Pakistan ein Abkommen über den Handel mit auf Handwebstühlen hergestellten Geweben aus Seide und Baumwolle in Form eines Schriftwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Pakistan geschlossen, dessen Wortlaut dieser Entscheidung beigelegt ist.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die zur Unterzeichnung des Schreibens befugte Person zu bestellen und ihr die Vollmachten zu übertragen, die erforderlich sind, um für die Gemeinschaft rechtsverbindlich zu handeln.

Geschehen zu Brüssel am

Im Rahmen des Rates
Der Präsident

ENTWURF EINES SCHREIBENS

A. Schreiben der Delegation der Gemeinschaft

Herr Botschafter!

Auf der Sitzung am 25. Juli 1969 zwischen einer Delegation Pakistans und einer Delegation der Kommission (die von Vertretern der Mitgliedstaaten unterstützt wurde) haben Sie mitgeteilt, daß Ihre Regierung den Wunsch habe, an den Gemeinschaftszollkontingenten für die Einfuhr von auf Handwebstühlen hergestellten Geweben aus Seide, Schappeseide oder Baumwolle teilzunehmen.

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Gemeinschaft mit der Teilnahme Pakistans an diesen Kontingenten einverstanden ist.

Ich erlaube mir, Sie darauf hinzuweisen, daß Voraussetzung für die Teilnahme an diesen Kontingenten die Vorlage einer von den Zollbehörden der Gemeinschaft anerkannten Herstellungsbescheinigung ist, die bestätigt, daß es sich bei den betreffenden Waren um handgefertigte Waren aus Pakistan handelt.

Der Wortlaut dieser Herstellungsbescheinigung ist zwischen den zuständigen Dienststellen Ihrer Regierung und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu vereinbaren.

Ferner ist am Anfang und am Ende jedes Stücks ein von den Zollbehörden der Gemeinschaft zugelassenes Siegel anzubringen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zu dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

B. Schreiben der Delegation Pakistans

Sehr geehrter Herr !

Ich beehre mich, den Eingang Ihres Schreibens vom zu bestätigen, das wie folgt lautet:

"Auf der Sitzung am 25. Juli 1969 zwischen einer Delegation Pakistans und einer Delegation der Kommission (die von Vertretern der Mitgliedstaaten unterstützt wurde) haben Sie mitgeteilt, daß Ihre Regierung den Wunsch habe, an den Gemeinschaftszollkontingenten für die Einfuhr von auf Handwebstühlen hergestellten Geweben aus Seide, Schappeseide oder Baumwolle teilzunehmen.

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Gemeinschaft mit der Teilnahme Pakistans an diesen Kontingenten einverstanden ist.

Ich erlaube mir, Sie darauf hinzuweisen, daß Voraussetzung für die Teilnahme an diesen Kontingenten die Vorlage einer von den Zollbehörden der Gemeinschaft anerkannten Herstellungsbescheinigung ist, die bestätigt, daß es sich bei den betreffenden Waren um handgefertigte Waren aus Pakistan handelt.

Der Wortlaut dieser Herstellungsbescheinigung ist zwischen den zuständigen Dienststellen Ihrer Regierung und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu vereinbaren.

Ferner ist am Anfang und am Ende jedes Stücks ein von den Zollbehörden der Gemeinschaft zugelassenes Siegel anzubringen".

Ich beehre mich, Ihnen von der Zustimmung meiner Regierung zu dem vorstehenden Wortlaut Kenntnis zu geben.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.